

**Vorlage Nr.:** 2018/132

06.07.2018

Beschlussvorlage**öffentlich**

Beratungsfolge	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	FBL E	05.09.2018	4
Kreisausschuss	FBL E	18.09.2018	8
Kreistag	FBL E	25.09.2018	13

Landschaftsplan Lippe

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt den Landschaftsplan Lippe als Satzung auf Grundlage der Abwägung über die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Entwurf des Landschaftsplanes Lippe ist nach der gemeinsamen Trägerbeteiligung und öffentlichen Auslegung und der Abwägung der vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken nunmehr als Satzung zu beschließen.

Süberkrüb
LandratButz
Kreisdirektor

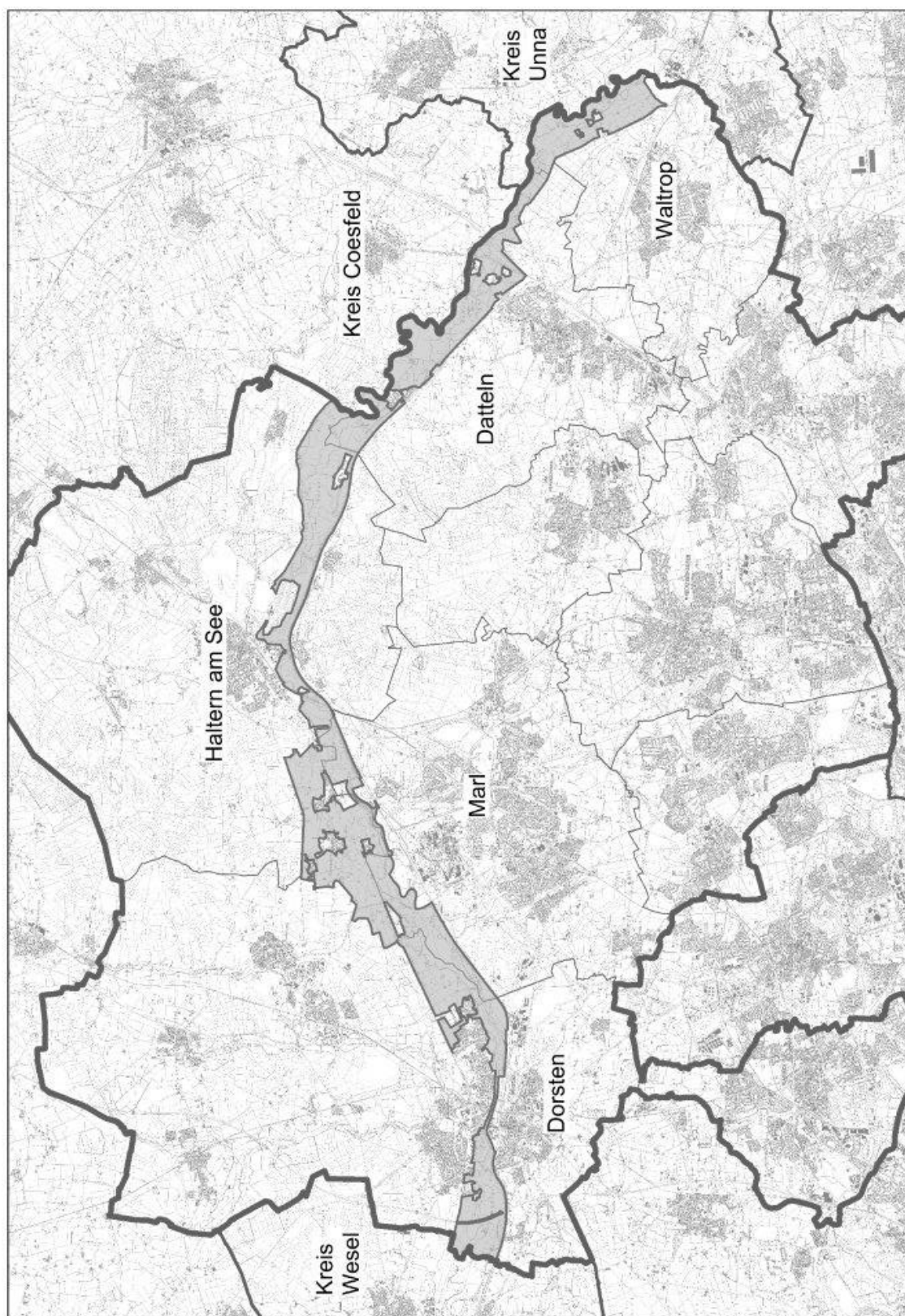
Bisheriger Planungsverlauf:

- Die Aufstellungsbeschlüsse des Kreistages zu den ursprünglichen Landschaftsplänen Nr. 7 „Waltroper Ebene“ (vom 14.06.1985) Nr. 2 „Halturner Seengebiet“ (vom 30.11.1978), Nr. 6 „Dorstener Ebene“ (vom 14.09.1984) und Nr.11 Hohe Mark (vom 05.07.1993) bilden die Grundlage für den Landschaftsplan Lippe.
- Die vorliegende Abgrenzung des Landschaftsplanes Lippe wurde mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im September 2008 und mit der Bezirksregierung Münster, höhere Landschaftsbehörde im März/April 2009 abgestimmt.
- Der Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten wurde durch Sachstandsberichte zum Landschaftsplan Lippe und zur Verfahrensabwicklung regelmäßig informiert. Auf dieser Basis erfolgten vom 21.09.2015:
 - die Anfrage nach den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung bei der Bezirksplanungsbehörde gem. § 8 DVO LNatSchG NRW und
 - die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 8 DVO LNatSchG NRW und gem. § 39 UVPG (Strategische Umweltprüfung).
- Am 09.03.2016 wurde die Vorabinformation der betroffenen Landwirte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Lippe im Rahmen von zwei Informationsveranstaltungen gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband durchgeführt. Eine Vielzahl informeller und beratender Gespräche mit betroffenen Landwirten bildet eine wichtige Abstimmungsgrundlage des vorliegenden Entwurfs.
- Vom 29.09.bis 04.11.2016 wurden gem. §15 LNatSchG NRW die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und vom 17.10. bis zum 18.11.2016 die öffentliche Auslegung gem. § 17 LNatSchG NRW durchgeführt.

Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Trägerbeteiligung und öffentlichen Auslegung:

Die Beschlussfassung setzt sich mit der Abwägung der im Rahmen der gemeinsam durchgeführten Beteiligung Träger öffentlicher Belange und öffentlichen Auslegung eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken auseinander.

Landschaftsplan Lippe - Planinhalte:



Geltungsbereich des Landschaftsplans Lippe

Der Landschaftsplan Lippe wird in den Stadtgebieten von Waltrop, Datteln, Haltern am See, Marl und Dorsten mit einer Gesamtfläche von ca. 5.083 ha festgesetzt. Der Landschaftsplan beschreibt mit seinen Entwicklungsräumen und Entwicklungszielen die behördenverbindlichen Grundzüge der Landschaftsentwicklung. Die Inhalte dieser Ziele wurden insbesondere mit den beteiligten Gemeinden und der Bezirksplanungsbehörde einvernehmlich abgestimmt.

Der Landschaftsplan setzt allgemeinverbindliche Schutzgebietsausweisungen fest:

- 4 Naturschutzgebiete(ca. 2.259 ha), davon drei neue
- 3 Landschaftsschutzgebiete (ca. 2.755 ha)
- 2 Naturdenkmale, davon eines neu sowie
- ein neuer geschützter Landschaftsbestandteil.

Forstliche Festsetzungen wurden einvernehmlich mit dem Regionalforstamt abgestimmt.

Bei den Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen handelt es sich zum überwiegenden Teil um Maßnahmen, die dem jeweiligen Schutzzweck der Schutzgebiete zugeordnet werden, aber in der Regel nicht an konkrete Grundstücke gebunden sind.

Abwägung der Anregungen und Hinweise

Im Rahmen der Bearbeitung der 144 eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken haben sich drei Konfliktschwerpunkte insbesondere zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes Lippeaue herausgebildet. Auf der einen Seite sind dieses Nutzer und Bewirtschafter der Lippeaue, wie Land- und Forstwirte, aber auch Jäger und Angler, die ihre Sorge vortrugen, in ihren Bewirtschaftungs- und Nutzungsmöglichkeiten und damit auch in ihren Eigentumsrechten über die bisher schon existierenden Regelungen hinaus eingeschränkt zu werden. Daneben waren es zahlreiche Freizeitnutzer der Lippe, hier vor allem Kanufahrer, die ihre Befürchtung vortrugen, zukünftig ihren Sport nicht mehr wie gewohnt ausüben zu können.

Demgegenüber stehen von Naturschützern geäußerte Bedenken, die in den Festsetzungen des Entwurfes zur Offenlage, die Sicherung des Schutzzweckes und damit den Erhalt der wertbestimmenden Lebensräume und Arten des Natura 2000 Gebietes nicht ausreichend gesichert sehen.

Im Rahmen der Abwägung hat der Träger der Landschaftsplanung mit allen Einwendergruppen Gespräche geführt, um einen Ausgleich der zahlreichen Interessen zu finden und um Nutzungskonflikte zu minimieren. Um diesen Ausgleich naturschutzfachgerecht zu gestalten, wurden Fachstellungnahmen der Biologischen Station Kreis Recklinghausen e.V. und des Landesamtes für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz NRW eingeholt. Hierbei wurde deutlich, dass insbesondere der Schutz der Fauna in der Lippeaue große Defizite aufweist. Deutlich zurückgehende Bestandszahlen, insbesondere der für die Lippe wertbestimmenden Arten, belegen dieses. Eine Reglementierung bestimmter Nutzungen bleibt somit unumgänglich.

In der Gesamtabwägung ergibt sich hieraus für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft, dass einige Änderungen vorgenommen wurden, die sicherstellen, dass die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in Schutzgebieten in bisheriger Art und Umfang möglich, aber gleichzeitig die Nutzung zahlreicher wertbestimmender Flächen beschränkt bleibt. Zugleich betont der Landschaftsplan weiterhin, dass die Schutzzwecksicherung auf bewirtschafteten Flächen vorrangig vertraglich zu regeln ist.

Für das Kanufahren und das Angeln soll es zukünftig in den besonders störepfindlichen Bereichen HaLiMa (westlicher Kernbereich zwischen K22 im Westen und A43 im Osten) und Bereich Haus Vogelsang (östlicher Kernbereich zwischen dem Ortsteil Datteln- Ahsen im Westen und der B235 im Osten) gesonderte Regelungen geben.

- Für den Bereich HaLiMa soll vom 15.11. bis 31.03. eines jeden Jahres ein kompletter Nutzungsausschluss für das Kanufahren und das Angeln gelten.
- Im Bereich HaLiMa soll für den Rest des Jahres und den Bereich Haus Vogelsang - für das Kanufahren - eine kontingentierte Nutzungsbeschränkung (30 Boote pro Tag) gelten.

Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass die wertbestimmenden Arten sich in den besonders empfindlichen Zeiten der Winterruhe, aber auch in den Brut- und Aufzuchtzeiten weitgehend ungestört aufhalten können und die Freizeitnutzung der Lippe gleichzeitig möglich bleibt.

Die Kontingentierung wird dabei zum einen durch ein Anmeldeportal, das der Kreis Recklinghausen im Rahmen des bestehenden Freizeitportals „Regio-Freizeit“ einrichten wird, zum anderen durch das Einfordern von Befähigungen für Kanufahrer (z.B. Ökologieschulung des Deutschen Kanuverbandes o. a.) sichergestellt und qualifiziert.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass für die Grenzbereiche zum Kreis Coesfeld eine gemeinsame und abgestimmte Lösung gefunden wurde.

Sowohl die Neuregelung der Fischerei als auch die Neuregelungen zum Kanusport sind mit den jeweiligen Fachverbänden und Interessenvertretern einvernehmlich abgestimmt.

Gleichzeitig wird der Träger der Landschaftsplanung, um den von Naturschützern und den Naturschutzbeirat vorgetragenen Bedenken Rechnung zu tragen, in den kommenden Jahren ein Monitoring in den besonders reglementierten Bereichen durchführen, um zu überprüfen, ob die angestrebten Regelungen zur Bestandserhaltung und –erholung geeignet sind. Sollte sich aus der Evaluierung des Monitorings eine Nichteignung der hier zu beschließenden Regelungen ergeben, ist der Landschaftsplan entsprechend anzupassen.

Kosten:

Für die Umsetzung von Maßnahmen eines Landschaftsplanes kann nach den Förderrichtlinien des Landes mit Zuwendungen von bis zu 80 % gerechnet werden. Der finanzielle Eigenanteil des Kreises wird durch vorhandene zweckgebundene Ersatzzugelder gedeckt. Eine Belastung des Kreishaushaltes findet nicht statt.

Die im Landschaftsplan Lippe beschriebenen Suchräume eröffnen darüber hinaus die Möglichkeit, Ausgleichs- und Ersatzbedürfnisse Dritter, z.B. im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder über einen Ökopool, flexibel umsetzen zu können.

Weiterer Planungsverlauf

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Bürgerinnen und Bürger sind über die Beschlussfassung zu ihren Einwendungen zu benachrichtigen.

Die Satzungsfassung des Landschaftsplans ist gem. § 18 LNatSchG NRW bei der höheren Naturschutzbehörde der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 19 LNatSchG NRW ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Lippe in Kraft.

Hinweise:

„Die Abwägung der Hinweise, Anregungen und Bedenken zur Trägerbeteiligung und öffentlichen Auslegung und die Beschlussvorschläge zur Satzung in Text, Entwicklungs- und Festsetzungskarte stehen im Kreistags- und Bürgerinformationssystem zur Verfügung. Sämtliche Dateien liegen im PDF-Format vor und sind mit einem Acrobat Reader zu öffnen. Sollten Ihnen die Möglichkeiten des Internets nicht zur Verfügung stehen, haben Sie darüber hinaus die Möglichkeit die Texte und Karten auch in digitaler Form auf CD oder als Ausdrucke zu erhalten. Bitte melden Sie sich dann unter einer der folgenden Telefonnummern: 02361-53-6414 oder -6017.“